

Antrag

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 21-62026 -

Hannover, den 28.04.2009

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

**Maßnahme von finanzieller Bedeutung für den Einzelplan 15;
Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 LHO zur Übernahme der Unterhaltungspflicht für die Oste
durch das Land**

Anlagen

1. Antrag

In analoger Anwendung des § 40 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) wird um Zustimmung zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord sowie den örtlich zuständigen Deichverbänden über die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. des unbefestigten Vorlands der Deiche und des Gewässerbetts der Oste gebeten. Mit dem Abschluss des Vertrages treten gleichzeitig bereits geschlossene Verträge, die die Abgabe der die Unterhaltungspflichten an der Elbe unterhalb Hamburgs an den Bund regeln, in Kraft.

Des Weiteren wird gebeten, das Verfahren nach § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages anzuwenden.

2. Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Der Bund hat sich in Verträgen jeweils mit dem Land und den einzelnen Deichverbänden an der Elbe von der Hamburger Landesgrenze bis Elbe-km 721,5 (Grenze zwischen Hadelner Deich- und Uferbauverband und Cuxhavener Deichverband; lt. Niedersächsischem Deichgesetz 100 m westlich des Grodener Hauptdeichsiels) verpflichtet, die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke und der unbefestigten Vorlandbereiche auf der genannten Elbestrecke zu übernehmen. Ein entsprechender Vertrag wurde auch für den Bereich der Tideelbe oberhalb Hamburgs (bis zum Wehr Geesthacht) geschlossen. Dort hat der Bund die beschriebene Zuständigkeit allerdings nur für Teilstrecken übernommen.

Die genannten insgesamt sechs Verträge wurden am 19.03.2009 unterzeichnet. Aus niedersächsischer Sicht steht bei diesen Verträgen die Regulierung der aus den vorangegangenen Elbvertiefungen resultierenden Uferschäden im Vordergrund. Außerdem wurde mit den Vertragsabschlüssen das Ziel verfolgt, die an der Elbe bislang bestehenden, aus verschiedenen Planfeststellungen und Verträgen resultierenden Unterhaltungs- und Finanzierungszuständigkeiten zu vereinheitlichen.

In den erstgenannten Verträgen (für den Bereich unterhalb Hamburgs) wird der Bund im Gegenzug von der Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke und der unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche sowie des Gewässerbetts an der Oste freigestellt.

Ein entsprechender Vertrag wurde am 08.04.2009 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Niedersächsischen Landtags unterzeichnet. Mit dem Vertrag übernimmt das Land Niedersachsen auch die Aufgaben des Bundes gemäß § 8 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) an der Bundeswasserstraße Oste.

Dazu gehören hinsichtlich der Schutz- und Sicherungswerke und des unbefestigten Vorlandes von km 0 (Mühlenwehr Bremervörde) bis km 69,360 (südliche Vorsohle des Ostesperrwerks) sowie von km 69,700 (nördliche Vorsohle des Ostesperrwerks) bis km 70,200 (500 m unterhalb der nördlichen Vorsohle des Ostesperrwerks) alle Aufgaben, die nach niedersächsischer Auffassung bisher von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmen waren. Außerdem gehören dazu regelmäßige und unregelmäßige Arbeiten zur Instandsetzung und Wiederherstellung an Schutz- und Sicherungswerken bzw. am unbefestigten Vorland, die bislang nicht zweifelsfrei einem Träger zugeordnet werden konnten und für deren Erfüllung den betroffenen Deichverbänden regelmäßig Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe Küstenschutz zur Verfügung gestellt wurden.

Bund und Land sind sich darüber einig, dass die Oste von km 0 bis km 69,360 baldmöglichst ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren soll. Mit der Entwidmung der Oste als Bundeswasserstraße wird diese zu einem Landesgewässer, für das dann allein die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes gelten. Damit wird sich der Unterhaltungsaufwand im Vergleich zu heute reduzieren.

Für einen Übergangszeitraum von einem Jahr wird der Bund die vom Land durch den Vertrag übernommenen Pflichten weiterhin entsprechend der bisherigen Aufgabenwahrnehmung wahrnehmen, damit das Land die Gelegenheit hat, die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Hafenanlagen und Bauwerke wie z. B. das Ostesperrwerk sind von dem Vertrag nicht umfasst. Bund und Land haben aber die Bereitschaft, in eine Verhandlung über die Abgabe des Ostesperrwerks an das Land einzutreten.

3. Interesse des Landes an dem Vertragsabschluss

Im Rahmen der Verhandlung über die Übernahme der Ufererhaltung an der Elbe, bei der zunächst allein die Behebung von Schäden aus den vorangegangenen Elbvertiefungen im Vordergrund stand, hat der Bund seine Bereitschaft zur vollständigen Übernahme der Uferstrecken von Cuxhaven bis zur Landesgrenze Hamburgs erklärt (s. o.), dies aber mit der Forderung verknüpft, Niedersachsen möge im Gegenzug die Unterhaltung an der Oste übernehmen. Ein solcher Tausch lag und liegt auch im Interesse Niedersachsens, da es auf diese Weise gelungen ist, an Elbe und Oste jeweils zu einheitlichen Zuständigkeitsregelungen zu gelangen.

An der Oste bestand zudem bislang das Problem, dass der Bund sich zunehmend aus der Unterhaltung von Gewässerstrecken zurückgezogen und diesbezüglich den Rechtsstandpunkt vertreten hat, er sei allein nach WaStrG zur Unterhaltung verpflichtet. Hinsichtlich der Reichweite seiner Unterhaltungspflicht bestanden und bestehen beim Land und den Verbänden zum Teil abweichende Rechtsauffassungen. Eine Durchsetzung dieser Rechtsstandpunkte gegenüber dem Bund wäre jedoch mit verschiedenen Unwägbarkeiten behaftet gewesen. Eventuelle langwierige Streitigkeiten können nun vermieden werden.

Es ist vertraglich geregelt, dass die o. g. Verträge über die Uferunterhaltung an der Elbe erst dann in Kraft treten, wenn auch der Vertrag über die Unterhaltung an der Oste rechtswirksam wird. Da an der Elbe in diesem Jahr umfangreiche Ufersicherungsmaßnahmen anstehen, z. B. im Bereich der Stadt Otterndorf (Altenbrucher Bogen), die nach den Verträgen vom Bund, nach den bisherigen Regelungen aber jedenfalls zum Teil vom Land zu finanzieren wären, besteht ein erhebliches Interesse des Landes, das Inkrafttreten des Vertrages schnellstmöglich zu bewirken, damit hier mit den erforderlichen Ausschreibungen und Vergaben kurzfristig begonnen werden kann.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund zahlt an das Land eine Ablösesumme in Höhe von 11,0 Mio. Euro für Zwecke der Unterhaltung der Oste, da der Tausch nach einer Bewertung der Uferanlagen der Elbe und der Oste über einen Betrachtungszeitraum von 100 Jahren anderenfalls nicht wertgleich erfolgt. Dieser Betrag deckt die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu leistenden Ausgaben für die notwendigen Erstinvestitionen an der Oste sowie für den laufenden Aufwand für ca. 10 bis 12 Jahre.

Wie bereits unter 2. ausgeführt, werden vom Bund die notwendigen Unterhaltungsaufgaben an der Oste im Haushaltsjahr 2009 noch durchgeführt; das Land zieht hieraus einen geldwerten Vorteil von 700 000 Euro.

Aus allgemeinen Deckungsmitteln sind Ausgaben für folgende Zwecke geplant:

Euro	Zweck
1) Erstinvestitionen	
490 000	Erneuerung des abgängigen Betriebshofs Basbeck für die Osteunterhaltung
500 000	Erneuerung der Hafenspundwand zur Ufersicherung am Betriebshof Basbeck
1 060 000	Beschaffung v. Fahrzeugen und Geräten (Bagger, Unimog, Schleppboot, Schuten, Kfz.)
<u>2 050 000</u>	
2) laufender Aufwand	
411 000	jährlicher Unterhaltungsaufwand von Bremervörde bis Neuhäuser Hafenpriel
308 000	jährlicher Personalaufwand für 7,5 Beschäftigte
<u>719 000</u>	

Ein weiterer positiver finanzieller Aspekt ist, dass die künftig an der Oste durch das Land einzusetzenden Haushaltsmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ voraussichtlich um 1,7 Mio. Euro pro Jahr geringer sein werden. Dieser Betrag kann zukünftig für die Intensivierung anderer Küstenschutzmaßnahmen eingesetzt werden.

Hans-Heinrich Sander

Anlage 1

**Vertrag über die Unterhaltung der
Sicherungs- und Schutzwerke bzw. des
unbefestigten Vorlandes der Deiche und des
Gewässerbettes der Oste**

Gräpel, 08.04.2009

Vertrag über die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. des unbefestigten Vorlandes der Deiche und des Gewässerbettes der Oste

Zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, vertreten durch den Präsidenten, nachfolgend

-Bund-

genannt,

dem **Land Niedersachsen**, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, vertreten durch den Minister, nachfolgend

-Land-

genannt,

dem **Deichverband Kehdingen-Oste**, Sietwender Straße 18, 21703 Drochtersen, vertreten durch den Oberdeichgrafen und einen weiteren Deichgrafen,

und

dem **Ostedeichverband**, Oestfinger Weg 40, 21745 Hemmoor, vertreten durch den Oberdeichgräfe und ein weiteres Vorstandsmitglied,

wird folgender öffentlich rechtlicher Vertrag über die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. des unbefestigten Vorlandes der Deiche und des Gewässerbettes der Oste geschlossen.

§ 1 Ausgangslage

(1) Der Bund hat sich in Verträgen jeweils mit dem Land und den einzelnen Deichverbänden an der Elbe von der Hamburger Landesgrenze bis Elbe-km 721,5 verpflichtet, die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. der unbefestigten Vorlandbereiche auf der genannten Elbestrecke zu übernehmen. Im Gegenzug ist der Bund von der Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke und der unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche sowie des Gewässerbettes an der Oste freigestellt worden. Die Einzelheiten werden in diesem Vertrag geregelt.

(2) Der Umfang der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen sowie deren Ufern ergibt sich aus dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007. Die Erhaltung der Schutzdeiche sowie deren Schutz- und Sicherungswerken ist in § 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004, die Erhaltung des Deichvorlandes in § 21 NDG geregelt. Weiter ist § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 zu beachten. Diese Regelungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Darüber hinaus können sich die Unterhaltung betreffende Pflichten aus Planfeststellungen und Plangenehmigungen sowie aus Verträgen zwischen den Vertragspartnern ergeben. Soweit diese bei Vertragsschluss bestehenden Regelungen diesem Vertrag widersprechen, gilt im Innenverhältnis dieser Vertrag.

(3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass die Oste zwischen der Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde und Oste-km 69,36 Ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren soll und werden dazu alsbald eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WaStrG abschließen. Der Bund wird seinerseits alsbald das Gesetzgebungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 WaStrG einleiten bzw. den Übergang durch Rechtsverordnung bewirken. Eine gesonderte Gegenleistung des Landes für den mit der Änderung des Gewässerstatus einhergehenden Übergang des Gewässereigentums einschließlich des Zubehörs nach § 1 Abs. 4 WaStrG erfolgt nicht, sondern ist mit diesem bzw. den Verträgen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erfolgt.

(4) Das Eigentum und sonstige Rechte und Pflichten Dritter aus den von diesem Vertrag betroffenen Anlagen und Flächen bleiben unberührt.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Das Land übernimmt von Oste km 0 bis 69,36 und 69,7 bis 70,2 wasserseitig der Unterhaltungsgrenzen nach Satz 2 die vollständige Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke und der unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche im Sinne von §§ 5 und 21 NDG sowie § 8 WaStrG, unabhängig von den Ursachen der Belastungen oder Schäden. Die Unterhaltungsgrenze befindet sich in der Regel in 10 Meter Abstand landseitig der derzeitigen Uferlinie (MThw-Linie) bzw. in der Schnittlinie von Deichaußenberme und Deichböschung. Die Einzelheiten legen Land und Deichverbände einvernehmlich in einer Anlage 2 fest, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

(2) Das Land übernimmt von Oste km 0 bis km 69,36 die Unterhaltung des Gewässerbettes im Sinne von § 8 WaStrG, einschließlich der notwendigen Peilungen und Baggermaßnahmen.

(3) Das Land übernimmt in den in Anlage 1 bezeichneten Bereichen die dem Bund aus seiner Eigentümerstellung und der Widmung als Bundeswasserstraße herrührende Verkehrssicherungspflicht. In der Anlage sind die im Kataster eingetragenen Grenzen in rot eingetragen, die gesetzlichen Eigentumsgrenzen durch die Linie des mittleren

Tidehochwassers (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 WaStrG) in blau eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Hafenanlagen und besondere Bauwerke Dritter sowie das Ostesperrwerk sind nicht von diesem Vertrag erfasst.

(5) Zur Unterhaltung im Sinne dieses Vertrages gehört auch ein eventuell notwendiger Neubau bzw. eine Grundinstandsetzung der Sicherungs- und Schutzwerke. Das Land hat das Recht, die dafür ggf. erforderlichen Zulassungsanträge im eigenen Namen zu stellen. Falls erforderlich sind die anderen Vertragspartner zur Mitwirkung verpflichtet.

(6) Sollte eine Umgestaltung, ein Neubau bzw. eine Verlegung des Deichkörpers erforderlich sein, wird das Land gegebenenfalls hierdurch erforderliche neue Sicherungs- und Schutzwerke nach Herstellung ebenfalls in seine Unterhaltung übernehmen. Die entstehenden Herstellungskosten für die Sicherungs- und Schutzwerke liegen bei der für die Umgestaltung, den Neubau bzw. die Verlegung des Deiches nach dem NDG zuständigen Körperschaft, bzw. bei demjenigen, in dessen Interesse die Umgestaltung, der Neubau bzw. die Verlegung erfolgt.

(7) Das Land trägt die Kosten der Unterhaltung im Sinne dieses Vertrages

(8) Für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten wird der Bund die Pflichten des Landes aus diesem Vertrag in eigener Veranlassung entsprechend der bisherigen Aufgabenwahrnehmung übernehmen. Von der Übernahme ausgenommen sind Ersatzinvestitionen oder Neubauten. Der dem Bund dadurch entstehende Aufwand wird durch das Land pauschal mit 700.000,- € abgegolten. Der Betrag ist bei der Ablösesumme gem. § 7 berücksichtigt.

§ 3 Übernahme und Durchführung der Unterhaltung

(1) Die Sicherungs- und Schutzwerke, die unbefestigten Vorlandbereiche und das Gewässerbett sind im Ist-Zustand zu übernehmen. Maßstab für das Profil des Gewässerbettes sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell vorliegenden Peildaten des Bundes, die dem Land zur Verfügung gestellt werden. Die Sicherungs- und Schutzwerke bzw. unbefestigten Vorlandbereiche sind vor Inkrafttreten dieses Vertrages nicht neu herzurichten bzw. Unterhaltungsarbeiten am Gewässerbett nicht vorzunehmen.

(2) Die Sicherungs- und Schutzwerke bzw. die unbefestigten Vorlandbereiche sind vom Land in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bei einem Neubau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Vertragsschließenden informieren sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten.

(3) Das Land stellt dem Bund die aktuellen Peildaten zur Verfügung, damit dieser seine strom- und schiffahrtspolizeilichen Aufgaben erfüllen kann. Das Land übernimmt das Setzen von Schifffahrtszeichen an der Oste entsprechend der strom- und schiffahrtspolizeilichen Notwendigkeiten nach dem WaStrG.

(4) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass die Unterhaltung im Sinne von § 2 auf eigene Gefahr erfolgt.

(5) Im Falle von Schäden, die auf fehlerhaftes Verhalten des Landes bei der Unterhaltung im Sinne von § 2 zurück zu führen sind, übernimmt das Land die sich für eine andere Vertragspartei eventuell ergebenden Verpflichtungen aus gesetzlicher Haftung.

§ 4 Veranlassung von Unterhaltungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. unbefestigten Vorlandbereiche der Deiche und zur Unterhaltung des Gewässerbettes sind unverzüglich zu veranlassen, wenn es notwendig ist. Über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen wird nach Maßgabe der §§ 5 und 6 entschieden. Bei unbefestigten Vorlandbereichen sollen durch diesen Vertrag keine erhöhten Standards im Vergleich zur heutigen Praxis geschaffen werden. Der Maßstab für die Notwendigkeit der Errichtung von Schutzwerken ergibt sich unverändert aus § 21 Abs. 2 NDG.

§ 5 Schaukommission

(1) Es wird eine Schaukommission zur Schau der Schutz- und Sicherungswerke sowie der Vorlandbereiche eingerichtet. Der Schaukommission gehören an je 1 Schaubeauftragter des zuständigen Deichverbandes, des Landes und der örtlich zuständigen Dienststelle des Bundes. Die Schaubeauftragten können sich jeweils bei der Schau vertreten lassen.

(2) Der Deichbehörde und der Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau zu geben.

(3) Die Schau der Schutz- und Sicherungswerke sowie der Vorlandbereiche erfolgt auf Einladung des Deichverbandes im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres. Das Land stellt hierfür seine aktuellen Gewässerpeilungen zur Verfügung. Auf die Schau kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder der Schaukommission sie für entbehrlich halten. Die Schau kann im Rahmen der Deichsauen nach § 18 NDG stattfinden.

(4) Die Schaukommission hat eine Einigung über die Notwendigkeit und den Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen zu erzielen. Einigt sie sich nicht, so entscheiden Bund (WSD Nord) und Land (zuständiges Fachministerium) gemeinsam nach Anhörung des Deichverbandes. Die Befugnisse der Deichbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Gewässerschau

Im Rahmen einer mindestens jährlich durchzuführenden Gewässerschaufahrt auf Einladung des Landes legen der Bund und das Land die notwendigen Maßnahmen am Gewässerbett fest. Das Land stellt hierfür seine aktuellen Gewässerpeilungen zur Verfügung. Auf die Schau kann verzichtet werden, wenn sie von Bund und Land für entbehrlich gehalten wird.

- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Befugnisse bleiben unberührt.

§ 7 Ablösesumme

Für die bei der Betrachtung des wertgleichen Tausches der Uferunterhaltung an der niedersächsischen Tideelbe (§ 1 Abs. 1) mit der Unterhaltung nach diesem Vertrag nicht abgegoltenen monetarisierten Aufgaben zahlt der Bund an das Land eine Ablösesumme in Höhe von 11,0 Mio. € für Zwecke der Unterhaltung nach § 2 innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 8 In- und Außerkrafttreten/ Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er von allen Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Wenn die Oste in dem in § 1 Abs. 3 bezeichneten Bereich ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat und sämtliche Verpflichtungen auf das Land übergegangen sind, scheidet der Bund insoweit aus diesem Vertragsverhältnis aus; § 2 Abs. 8 und § 7 bleiben davon unberührt. Maßstab für die Verpflichtung des Landes zur Unterhaltung des Gewässerbettes ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich das NWG. Die Haftung des Landes gem. § 3 Abs. 5 bleibt gegenüber dem Bund solange bestehen, wie Haftungsansprüche aus gesetzlicher Haftung gegen den Bund geltend gemacht werden können.

(3) Wird über die Vertragsinhalte mindestens eines der Verträge nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gemäß des jeweiligen § 8 Abs. 2 neu verhandelt, so werden die Inhalte des vorliegenden Vertrages in die Neuverhandlungen einbezogen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

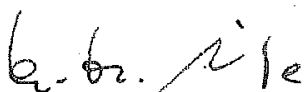
(5) Eine Rückabwicklung der im Zuge dieses Vertrages bis zum Wirksamwerden einer Vertragsanpassung oder Vertragsaufhebung getroffenen Maßnahmen bzw. Zahlungen erfolgt nicht.

(6) Dieser Vertrag wird in 4 Ausfertigungen unterzeichnet.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue Regelung herbeizuführen, die dem Gewollten in rechtlich wirksamer Weise entspricht. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung führt nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Gräpel, den 8. April 2009



WSD Nord

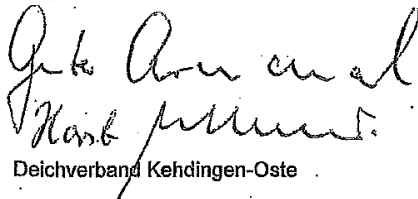
Gräpel, den 8. April 2009

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages



Land Niedersachsen

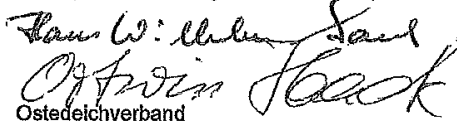
Gräpel, den 8. April 2009



Deichverband Kehdingen-Oste

Gräpel, den 8. April 2009

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses



Ostedeichverband

Anlage 2

Finanzierungsquellen für die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke an der Elbe bzw. an der Oste

Status quo (Zuständigkeiten sowohl an der Elbe als auch an der Oste)

allgemeiner Landeshaushalt	GAK-Küstenschutz	Wasserentnahmegebühr
keine Finanzierung	Investitionen Elbe und Oste	Zuschüsse nach § 8 II NDG
Summe jährl. Ausgaben	Wiederherstellung/ Instandsetzung	Summe jährl. Ausgaben
0	2.700.000	250.000
	2.950.000	250.000

Nach Tausch von Elbe und Oste

allgemeiner Landeshaushalt	GAK-Küstenschutz	Wasserentnahmegebühr
Personal für 7,5 Beschäftigte gem. den Durchschnittssätzen des MIF	Erhaltungskosten	
Sächl. Mittel Betriebshof (ohne Abschreibungen)	Außergewöhnliche investive Maßnahmen	keine Finanzierung
Unterhaltung (außerhalb GAK)		
Laufende Ausgaben für Wasserstandsmessungen		
Summe jährl. Ausgaben		
In 2010 zzgl. Erstinvestitionen		
308.000	500.000	0
141.000	750.000	
250.000		
20.000		
719.000	1.250.000	
2.050.000		

Veränderung für die Finanzierungsquellen im Falle des Tausches (pro Jahr)

allgemeiner Landeshaushalt	GAK-Küstenschutz	Wasserentnahmegebühr
719.000	-1.700.000	-250.000

In 2010 zusätzlich Erstinvestition	2.050.000
------------------------------------	-----------

Referat 12
-12-01371-01

Berechnung des Kapitalwertes der zu erwartenden haushaltsmäßigen Belastung im Falle des Tausches von Elbe und Oste

Ausgangspunkte:
Kalkulationszinssatz 4%
Drei Varianten für den maßgebenden Betrachtungszeitraum, beginnend im Jahr 2010
Erstinvestitionen werden zu Beginn des Jahres 2010 getätigt

Betrachtungszeitraum 10 Jahre									
Art der Auszahlung/Einzahlung	Zeitangabe	Auf-/Abzinsungsjahre	Betrag (je Jahr)	Abzinsungs-/Barwertfaktor	Korrekturfaktor f. monatl. Fälligkeit	Barwert			
einmalige Ausgaben									
Erstinvestitionen	2010	0	2.050.000,00	1,04		2.132.000,00			
Laufende Ausgaben									
Betriebs- und Unterhaltungskosten	2010 bis 2020	10	719.000,00	8,11	1,02	5.958.091,40			
Kapitalwert bis 2020						8.090.091,40			

Betrachtungszeitraum 15 Jahre									
Art der Auszahlung/Einzahlung	Zeitangabe	Auf-/Abzinsungsjahre	Betrag (je Jahr)	Abzinsungs-/Barwertfaktor	Korrekturfaktor f. monatl. Fälligkeit	Barwert			
einmalige Ausgaben									
Erstinvestitionen	2010	0	2.050.000,00	1,04		2.132.000,00			
Laufende Ausgaben									
Betriebs- und Unterhaltungskosten	2010 bis 2025	15	719.000,00	11,12	1,02	8.167.335,74			
Kapitalwert bis 2025						10.299.335,74			

Betrachtungszeitraum 20 Jahre								
Art der Auszahlung/Einzahlung	Zeitangabe	Auf- /Abzinsungsjahre	Betrag (je Jahr)	Abzinsungs- /Barwertfaktor	Korrekturfaktor f. monatl. Fälligkeit	Barwert		
einmalige Ausgaben								
Erstinvestitionen	2010	0	2.050.000,00	1,04		2.132.000,00		
Laufende Ausgaben								
Betriebs- und Unterhaltungskosten	2010 bis 2030	20	719.000,00	13,59	1,02	9.983.139,92		
Kapitalwert bis 2030						12.115.139,92		